

BGH: Bei fehlerhafter Gesamtbetragsangabe in Verbraucherdarlehen kann Verjährungsfrist für Bereicherungsanspruch bereits mit Unterzeichnung beginnen

BGB §§ 199 I Nr. 2, 812 I 1 Alt. 1

Enthält ein Verbraucherdarlehensvertrag die erforderliche Angabe des Gesamtbetrags aller Zahlungen nur bis zum Ende der Zinsbindung, so liegt die Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen des Bereicherungsanspruchs bereits bei Unterzeichnung vor. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Urteil vom 15.06.2010 – XI ZR 309/09
(OLG Hamburg), BeckRS 2010, 17010

Sachverhalt

Die Kläger (Verbraucher) nahmen 1998 bei der beklagten Bank ein Darlehen zur Finanzierung eines Immobilienfonds auf. Der Darlehensvertrag enthielt eine fünfjährige Zinsbindungsfrist; es war zudem ein Disagio von 10% vereinbart. Die nach § 4 I 4 Nr. 1 b) VerbrKrG a. F. vorgeschriebene Gesamtbetragsangabe war fehlerhaft, da der Darlehensvertrag lediglich die Summe aller Zahlungen bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist sowie die danach noch bestehende Restschuld auswies.

Die Kläger erhoben 2006 Klage mit der Begründung, wegen der fehlenden Gesamtbetragsangabe sei der Darlehensvertrag gemäß § 6 I VerbrKrG a. F. nichtig, und forderten unter anderem die vollständige Rückzahlung des Disagios. Die Beklagten beriefen sich auf Verjährung.

Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte zur Rückzahlung des Disagios. Die Verjährungsfrist habe mit Blick auf die erforderliche subjektive Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände (§ 199 I Nr. 2 BGB) noch nicht mit der Unterzeichnung des Darlehensvertrages begonnen, weil die fehlerhafte Gesamtbetragsangabe für einen juristischen Laien schlichtweg nicht erkennbar gewesen sei. Gegen diese Beurteilung richtete sich die Revision der Beklagten.

Entscheidung

Der BGH hob die Verurteilung zur Rückzahlung des Disagios auf, da dieser Anspruch bereits verjährt gewesen sei. Die Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen habe bereits mit Unterzeichnung des Darlehensvertrages vorgelegen. Denn die Kläger hätten mit Unterzeichnung Kenntnis vom konkreten Inhalt erlangt und damit insbesondere von dem Umstand, dass nicht

sämtliche Teilleistungen, die während der gesamten Vertragslaufzeit erbracht werden müssen, ausgewiesen waren. Dies sei auch für juristische Laien erkennbar gewesen, da der Darlehensvertrag den Gesamtbetrag aller Zahlungen nur bis zum Ende der Zinsbindung auswies. Auf eine Kenntnis der Rechtslage seitens der Kläger komme es nicht an, sodass die Verjährung gemäß den Übergangsvorschriften zur Schuldrechtsreform eingetreten war.

Praxisfolgen

Das Urteil des BGH wirkt auf den ersten Blick besonders nachteilig für Darlehensnehmer, welche sich auf fehlende Pflichtangaben in Verbraucherdarlehensverträgen berufen möchten. Ganz so dramatisch sind die Folgen jedoch nicht:

Zum einen betrifft die vorliegende Entscheidung nur die Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung des Disagios. Die während der Vertragslaufzeit erbrachten Zins- bzw. Tilgungsleistungen des Darlehensnehmers sind hiervon nicht betroffen. Denn im Gegensatz zum Disagio, das meist unmittelbar nach Abschluss des Darlehens „gezahlt“ wird, entsteht der Bereicherungsanspruch erst mit Zahlung der Zins- bzw. Tilgungsleistungen. Die Verjährungsfrist beginnt dann erst mit der Zahlung zu laufen, § 199 I Nr. 1 BGB.

Zum anderen stützt sich der BGH hinsichtlich der Erkennbarkeit der anspruchsbegründenden Umstände maßgeblich darauf, dass die zu entrichtenden Teilleistungen (nur) bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist angegeben waren. Der Darlehensnehmer kann in diesem Fall tatsächlich erkennen, dass diese Angabe für die restliche Zeit fehlt.

Es erscheint fraglich, ob dieses Argument auf Darlehensverträge übertragen werden kann, in welchen eine Gesamtbetragsangabe vollständig unterblieben ist. In diesen Fällen spricht einiges für die Ansicht des Berufungsgerichts, dass dieser für den Anspruch maßgebliche Umstand für einen juristischen Laien nicht erkennbar ist und die Verjährungsfrist damit nicht automatisch bei Unterzeichnung beginnt.

Rechtsanwalt Sebastian Hofauer,
Kanzlei Göddecke, Siegburg ■